

Die Arbeit des Deutschen Schutzverbandes gegen Wirtschaftskriminalität im Jahre 2020

Deutscher Schutzverband
gegen Wirtschaftskriminalität e. V.

Landgrafenstraße 24 B
61348 Bad Homburg v. d. H.

Postfach 25 55
61295 Bad Homburg v. d. H.

Telefon: 06172 1215-0
Telefax: 06172 84422

mail@dsw-schutzverband.de
www.dsw-schutzverband.de

I. ALLGEMEINER ÜBERBLICK

Das Corona-Pandemiejahr 1 stellte nicht nur den Schutzverband, sondern auch die vielen Gewerbetreibenden vor neue Herausforderungen. Gewerbetreibende, die im Zusammenhang mit der eigenen Existenzsicherung naturgemäß hohen bürokratischen Belastungen ausgesetzt waren, waren gleichzeitig Zielscheibe betrügerischer Geschäftsmodelle.

Insofern war der Schutzverband gefragter Ansprechpartner für Opfer selbst sowie die für bestimmte Berufsgruppen tätigen Verbände. Unter den pandemiebedingten Umständen verlagerte sich die Tätigkeit des Schutzverbands schwerpunktmäßig in den präventiven Bereich, während die Rechtsverfolgung demgegenüber in den Hintergrund trat.

Die Prävention erstreckt sich dabei auf die Wissensvermittlung zu Abwehrmaßnahmen, um Opfer von unberechtigten und damit unnötigen Zahlungen abzuhalten und auf diese Weise die Wirtschaft vor Betrugsschäden zu bewahren.

Gegenüber dem Vorjahr ist die Zahl der Sachvorgänge mit 514 gegenüber 295 gestiegen.

Was die wettbewerbsrechtliche Rechtsverfolgung betrifft, ist der Schutzverband deutschlandweit der einzige Verband, der Verbotsverfahren gegen unseriöse Anbieter führt.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich die Anzahl dieser Verfahren im Berichtszeitraum von acht auf zwei Verfahren verringert. Dieser Rückgang ist auch darauf zurückzuführen, dass etliche Betreiber derartiger Geschäftsmodelle anonym agieren.

Zur Rechtsverfolgung zählt der Schutzverband auch Strafanzeigen, die er in eigenem Namen erstattet. Deren Anzahl ist mit 50 gegenüber dem Vorjahr relativ konstant.

Nach wie vor betreibt der Schutzverband seinen operativen Bereich deutschlandweit mit einem Juristen und einer Sekretärin.

II. TÄTIGKEITSSCHWERPUNKTE

1. Formularfallen

Getarnte Angebotsformulare bilden wie bisher den Haupttätigkeitsschwerpunkt des Schutzverbands.

Die Täuschung bezieht sich dabei sowohl auf die Tatsache, dass eine Zahlungsverpflichtung vorgespiegelt wird – das Formular sieht aus wie eine Rechnung – oder aber der Empfänger zu unbedachten Unterschriftenleistungen genötigt wird.

Anlässe bieten dabei nicht nur die obligatorischen Handelsregistereinträge oder -änderungen, sondern auch sonstige werbliche Interneteinträge beispielsweise in Branchenbüchern aber auch solche Online-Register, bei denen der Betroffene rechtlich zu einem Eintrag verpflichtet ist. Gerade dort stammen jedoch die entsprechenden Angebotsformulare von Trittbrettfahrern, jedenfalls nicht denjenigen Institutionen, die mit der obligatorischen Eintragung und auch Abrechnung betraut sind.

Der Schutzverband stellt hierzu jährlich eine Schadensprognose an, um aufzuzeigen, dass dieses vom Grundprinzip her recht einfache Geschäftsmodell auch nach Jahrzehnten hohe Gewinne erzielen kann: Legt man eine Zahl von 68 im Jahr 2020 neu (!) aufgetretenen Anbietern zugrunde, beläuft sich der potenziell größtmögliche Schaden für die deutsche Wirtschaft durch das Geschäftsmodell Formularfallen auf jährlich

272 Millionen Euro!

Als Anlass für die Versendung derartiger Scheinangebote gewinnt die Handelsregistereintragung zunehmend wieder an Gewicht: Ein seit Jahrzehnten verbreitetes rechnungsähnliches Formulardesign wird nicht einmal abgewandelt, sondern in bewährter Weise jedem Gewerbetreibenden zugesandt, der aktuell eine Handelsregistereintragung oder -veränderung hat vornehmen lassen. Hierbei wird die minimale zeitliche Verzögerung zwischen Online-Veröffentlichung – die automatisiert sofort verarbeitet wird – und offizieller Rechnungsstellung bewusst genutzt, um den Adressaten vor Eingang der offiziellen Rechnung mit der eigenen Fake-Abrechnung zu konfrontieren. Mangels Kenntnis des Adressaten vom Aussehen der offiziellen Rechnung zahlt dieser die erste Rechnung, die in seinen Augen so aussieht, als komme sie vom Handelsregister.

Die zivilrechtliche Rechtsverfolgung ist naturgemäß eingeschränkt in denjenigen Fällen, in denen der Formularaussender keine Absenderadresse und auch keinen Absendernamen mehr angibt. Lediglich auf dem beigefügten Überweisungsträger wird ein Phantasiekürzel als Begünstigter angegeben. In diesen Fällen ist – falls der Rechercheaufwand verhältnismäßig erscheint – nur eine Strafverfolgungsbehörde in der Lage, die Identität des Versenders anhand der angegebenen Kontoverbindung zu ermitteln.

Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist der nach wie vor anhaltende Aufwärtstrend bei anonymen Versendern von Formularfallen: Waren im Vorjahr noch 44 % der Anbieter von Formularfallen **anonym**, wurde im Berichtszeitraum nun die Schwelle von 50 % mit **56 %** überschritten!

Demgegenüber ist die Zahl derjenigen Fälle, bei denen für das Empfängerkonto eine Bankverbindung außerhalb Deutschlands gewählt wurde, von 18 % auf 12 % gesunken. Damit wird ein Zugriff auf die Konten seitens der ermittelnden Staatsanwaltschaft und im weiteren der Betroffenen, die irrtümlich geleistete Beträge zurückfordern wollen, mäßig erleichtert. Ob es sich hierbei um einen Trend handelt, der eine Zukunftsprognose ermöglicht, bleibt abzuwarten.

Neben der Kontaktaufnahme mit der Bank erstattet der Schutzverband regelmäßig Strafanzeigen bei der Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Wirtschaftsstrafsachen. Der Schutzverband verspricht sich durch Einschaltung der Schwerpunktstaatsanwaltschaft eine Konzentration der Verfahren, um auf diese Weise das Phänomen der Formularfallen in seiner Gesamtheit zu erfassen.

2. Abmahner

Der Schutzverband leistet nach wie vor Hilfestellung bei Fragen zur Abmahnberechtigung. Dies betrifft sowohl Abmahnungen von Mitbewerbern als auch von Verbänden. Hier kam es im Berichtszeitraum zu 14 neuen Fällen.

Nahezu durchgehend waren die Abmahnungen in der Sache berechtigt. Inhaltlich betrafen diese die Verkaufstätigkeit des Abgemahnten im Online-Bereich und die dort einschlägigen Formvorschriften, einschließlich der Präsenz auf Plattformen und in sozialen Netzwerken.

Sämtliche Anfragen beim Schutzverband waren darauf zurückzuführen, dass sich aus der Abmahnung zumindest für den Abgemahnten nicht unmittelbar nachvollziehbar die Berechtigung zur Abmahnung selbst ergab. Dies betraf insbesondere diejenigen Fälle, bei denen Verbände in eigenem Namen Abmahnungen aussprachen.

In diesen Fällen ergibt sich für den Abgemahnten nach wie vor das Problem mangelnder Transparenz: Der Abmahner muss dem Abgemahnten im Rahmen des Abmahnverfahrens noch keine Mitgliederlisten vorlegen. Damit kann der Abgemahnte das wesentliche Kriterium der Verbandsklagebefugnis, nämlich einen Mitgliedsbestand der gleichen Branche und auf dem gleichen Markt wie er selbst, nicht nachprüfen. Dabei besteht die Gefahr, dass der Abgemahnte allein aus Bequemlichkeit oder zur Vermeidung eines gerichtlichen Verfahrens unbedacht eine Unterlassungserklärung abgibt. Meistens ist er sich dabei nicht bewusst, dass ihn diese Unterlassungserklärung dreißig Jahre bindet und er verpflichtet ist, gleichzeitig mit Abgabe der Unterlassungserklärung sämtliche Verkaufstätigkeiten der eingegangenen Verpflichtung anzupassen. Ansonsten drohen – gerade bei unprofessioneller Umsetzung der Unterlassungserklärung – sehr schnell Vertragsstrafen!

Gegen Ende des Berichtszeitraums trat das Gesetz gegen Abmahnmissbrauch in Kraft. Neu hierbei sind erhöhte Anforderungen an die Darlegungspflicht des Abmahners an die Anspruchsberechtigung, Einschränkungen für die Geltendmachung von Aufwendungsersatz sowie die Abschaffung des sog. Fliegenden Gerichtsstands bei Online-Verstößen. Es bleibt abzuwarten, ob hierdurch zukünftig Abmahnmissbrauch eingedämmt wird.

Immerhin haben bereits schon vor Inkrafttreten des Gesetzes mehrere Landgerichte im Falle von Verbandsabmahnungen einem abmahnenden Verband mangels Transparenz und Unverhältnismäßigkeit der Abmahnung die Klagebefugnis abgesprochen und in diesem Zusammenhang ausdrücklich Rechtsmissbrauch konstatiert.

3. Verschiedenes

Nach wie vor melden nicht nur Verbraucher, sondern auch Mitbewerber sogenannte Fake-Shops. Wenn dies durch Mitbewerber geschieht, handelt es sich in aller Regel um solche, die die eigene URL zugunsten neuer aufgegeben haben. Fake-Shop-Betreiber übernehmen dann die alte URL, um deren vertrauenerweckenden Namen insbesondere in Kombination mit der Top-Level-Domain .de für schnelle Klicks zu nutzen.

So kam es innerhalb des Berichtszeitraums zu Meldungen auf insgesamt 166 Internet-Shops, teilweise mit Mehrfachmeldungen. Dort wurde vermeintlich preiswerte Markenware angeboten. Der Shop ließ aber das notwendige Impressum und sonstige Pflichtangaben vermissen. Darüber hinaus kam es zu Schwierigkeiten in der Vertragsabwicklung, teilweise auch zu Nichtlieferungen.

In einigen Fällen lag auch der Verdacht auf Markenfälschung nahe, insbesondere angesichts der erheblichen Preisreduzierung gegenüber dem gewohnten Preis für das angebotene Lifestyle-Produkt.

Da solche Shops regelmäßig in Übersee gehostet werden, macht dies eine Rechtsverfolgung sowie eine Rückabwicklung des Kaufs nahezu unmöglich.

Der Schutzverband versucht in derartigen Fällen Mitbewerber und Verbraucher aufzuklären.

Bad Homburg, den 28.05.2021

gez. Peter Solf
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)
Geschäftsführer